Kreistag
Sitzung am 15.12.2008

Drucksache Nr. 147/2008 öffentlich

Kommunalwahlen 2009

Anlagen: Keine
Gäste: Keine

Sachverhalt:

Das Innenministerium hat auf Grund von § 2 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes als Wahltag für die nächsten regelmäßigen Wahlen der Gemeinderäte, der Ortschaftsräte, der Bezirksbeiräte, der Kreistage und der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart Sonntag, den 07. Juni 2009 bestimmt. Analog zum Wahljahr 2004 soll am 07. Juni 2009 neben den Kommunalwahlen die Europawahl stattfinden.

Für die organisatorische Abwicklung der Wahl sind folgende Beschlüsse des Verwaltungs- und Wirtschaftsausschusses sowie des Kreistages herbeizuführen.

1. Einteilung des Kreiswahlgebietes in Wahlkreise

2. Bildung des Kreiswahlausschusses und Wahl der Beisitzer/innen

3. Übertragung der Aufgaben der Wahlkreisausschüsse auf Gemeinden

Der Sachverhalt wurde am 01.12.2008 vom Ausschuss für Verwaltung vorberaten.
Der Ausschuss für Verwaltung und Wirtschaft empfiehlt dem Kreistag einstimmig, die vorgenommenen Beschlüsse zu fassen.

Zu 1. Einteilung des Kreiswahlgebietes in Wahlkreise

Sachverhalt:

Die Zahl der Kreisräte beträgt lt. § 20 (2) LKrO mindestens 24 und erhöht sich bei

1. mehr als 50.000 Einwohnern bis 200.000 Einwohnern
   für je weitere 10.000 Einwohner um 2 und bei

2. über 200.000 Einwohnern für je weitere 20.000 Einwohner ebenfalls um 2.

Ausschlaggebend für die Wahlen der Gemeinde- und Kreisräte ist nach § 57 KomWG der fortgeschriebene Bevölkerungsstand zum 30. September des zweiten der Wahl vorangegangenen Jahres. Für die Kreistagswahlen 2009 ist demzufolge die Einwohnerzahl zum 30.09.2007 maßgebend. Laut Mitteilung des Statistischen Landesamtes beläuft sich die fortgeschriebene Bevölkerungszahl im Schwarzwald–Baar–Kreis zum 30.09.2007 auf insgesamt 210.110 Einwohner (maßgebende Einwohnerzahl bei der Kreistagswahl 2004 waren 211.894). Wie bei den Kreistagswahlen 1999 und 2004 ergibt sich durch die fortgeschriebene Bevölkerungszahl die gesetzliche Gesamtzahl von 54 Sitzen im Kreistag.

Für die Wahl der Kreisräte wird der Landkreis in Wahlkreise eingeteilt. In jedem Wahlkreis ist nach besonderen Wahlvorschlägen zu wählen. Durch die Bildung der Wahlkreise wird gewährleistet, dass aus jeder Region des Landkreises Vertreter im Kreistag vertreten sind. Darüber hinaus wird im Wahlkreis selbst ein engerer Kontakt zwischen Wählern und Bewerber bzw. Kreistagsmitglied ermöglicht.

Lediglich Städte und Gemeinden, die aufgrund ihrer Einwohnerzahl mindestens vier Sitze zugeteilt bekommen, bilden einen eigenständigen Wahlkreis. Bisher waren dies die beiden großen Kreisstädte Villingen–Schwenningen und Donaueschingen. Kleinere benachbarte Gemeinden, die mit einer solchen Gemeinde eine Verwaltungsgemeinschaft bilden, können mit ihr zu einem Wahlkreis vereinigt werden.

Bislang wurden die gesamten verbleibenden Städte und Gemeinden des Schwarzwald–Baar–Kreises in Wahlkreise zusammengeschlossen. Bei der Bildung der Wahlkreise sind die räumlichen Verhältnisse, die geographische Lage, die Struktur der Gemeinden sowie die örtlichen Verwaltungsräume zu berücksichtigen. Auf die „zusammengefassten“ Wahlkreise müssen mindestens vier und dürfen maximal acht Sitze entfallen.

Bei den letzten Kommunalwahlen wurden insgesamt 7 Wahlkreise gebildet. Bei einer analogen Wahlkreiseinteilung ergibt sich eine identische gesetzliche Sitzverteilung wie bei den Kreistagswahlen 1999 bzw. 2004. Die bisherige Wahlkreiseinteilung und Sitzverteilung entspricht den geltenden, rechtlichen Voraussetzungen. Bei der Verwaltung wurden im Vorfeld keine Änderungswünsche zur Einteilung der Wahlkreise geäußert. Eine Änderung der Wahlkreiseinteilung ist aus rechtlichen Gesichtspunkten nicht erforderlich.

Werden die Wahlkreise wie bisher gebildet ergibt sich folgende Sitzverteilung

- **Wahlkreis I Stadt Villingen–Schwenningen** 21 Sitze im Kreistag

- **Wahlkreis II (Villingen-Schwenningen – Land Süd)** 5 Sitze im Kreistag
  Bad Dürrheim, Brigachtal, Tuningen

- **Wahlkreis III (Villingen-Schwenningen – Land Nord)** 6 Sitze im Kreistag
  Dauchingen, Königsfeld, Mönchweiler, Niedereschach, Unterkirnach

- **Wahlkreis IV (St. Georgen / Triberg)** 7 Sitze im Kreistag
  St. Georgen, Schönwald, Schonach, Triberg

- **Wahlkreis V Donaueschingen** 5 Sitze im Kreistag
- **Wahlkreis VI (Furtwangen)** 4 Sitze im Kreistag
  Furtwangen, Gütenbach, Vöhrenbach
- **Wahlkreis VII (Blumberg)** 6 Sitze im Kreistag
  Blumberg, Bräunlingen, Hüfingen

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach den zu beachtenden Vorschriften werden bei der Wahlkreiseinteilung keine Änderungen erforderlich. Die Verwaltung schlägt vor, die Wahlkreiseinteilung analog der letzten Kreistagswahlen durchzuführen.

Zu 2. Bildung des Kreiswahlausschusses und Wahl der Beisitzer/innen

Sachverhalt

Zur Durchführung jeder Kreistagswahl ist ein Kreiswahlausschuss neu zu bilden (§ 21 KomWO). Der Kreiswahlausschuss selbst bleibt nur solange bestehen, bis alle Arbeiten der Kreistagswahl abgewickelt sind. Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Kreiswahlausschusses als Wahlorgan sind in § 12 KomWG sowie § 21 KomWO aufgeführt. Dem Kreiswahlausschuss obliegt die Leitung der Wahl der Kreisräte im Wahlgebiet. Im vorbereitenden Verfahren ist ihm als wichtigste Aufgabe die Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge zugewiesen. Des Weiteren kommt ihm vor allem die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Landkreis zu. Der Kreiswahlausschuss besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern(innen). Die Beisitzer(innen) und Stellvertreter(innen) wählt der Kreistag aus den Wahlberechtigten. Es werden so viele Stellvertreter(innen) benannt, wie Beisitzer(innen) gewählt wurden. Wahlbewerber(innen) und Vertrauensleute für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden. Darüber hinaus darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein (§ 15 KomWG). Da es sich um eine Wahl zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit handelt, finden die Vorschriften über den Ausschluss wegen Befangenheit der Kreistagsmitglieder bei der Mitwirkung an der Wahl keine Anwendung (§ 14 (3) Satz 2 LKrO).

In den letzten Kreistagswahlen bestand der Kreiswahlausschuss aus dem Vorsitzenden und fünf Beisitzer(innen). Von jeder Fraktion wurde ein Beisitzer(in) sowie deren /dessen persönlicher Stellvertreter(in) benannt und in den Kreiswahlausschuss gewählt. Es wird vorgeschlagen den Kreiswahlausschuss wie bei der Kreistagswahl 2004 zusammenzusetzen. Die erste Sitzung des Kreiswahlausschusses (Zulassung Bewerber) ist zwischen dem 09.04.2009 und 16.04.2009 abzuhalten (§§ 12,18 KomWO und § 8 KomWG).

Bei gleichzeitiger Durchführung der Kommunalwahlen mit der Europawahl können die Mitglieder des Kreiswahlausschusses für die Europawahl als Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahlen eingesetzt werden. Die maßgeblichen Besetzungsvorschrif-

ten der jeweiligen Wahl sind hierbei zu beachten. In den Vorjahren wurde ein separater Kreiswahlausschuss für die Kreistagswahl sowie die Europawahl gebildet. Der Kreiswahlausschuss für die Europawahl wird durch den Kreiswahlleiter gebildet. Zu bedenken ist, dass bei einem etwaigen gemeinsamen (identischen) Kreiswahlausschuss die entsprechenden Regelungen für die Kommunalwahl und die Europawahl zu beachten sind. Bei der Bildung eines gemeinsamen (identischen) Kreiswahlausschusses ist in diesem Fall die Mindestanzahl für die Europawahl nach § 9 (2) Bundeswahlgesetz i. V. m § 4 Europawahlgesetz von 6 Beisitzern ausschlaggebend.

Im Gegensatz zur Kreistagswahl wird der Kreiswahlausschuss der Europawahl vom Kreiswahlleiter berufen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt vor, dass – wie bei den vorangegangenen Kreistagswahlen – für die Kreistagswahl 2009 sowie für die Wahl zum Europäischen Parlament je ein Kreiswahlausschuss gebildet wird. Wie bei der vorangegangenen Kreistagswahl sollte der Kreiswahlausschuss aus dem Vorsitzenden und 5 Beisitzern(innen) bestehen. Die Verwaltung schlägt vor, dass entsprechend der Praxis bei den letzten Kreistagswahlen jede Fraktion des Kreistages im neu zu bildenden Kreiswahlausschuss mit einem Mitglied vertreten ist. Die Fraktionen wurden bereits aufgefordert die entsprechenden Mitglieder zu benennen.

Zu 3. Übertragung der Aufgaben der Wahlkreisausschüsse auf Gemeinden

Sachverhalt

Für die Wahl der Kreisräte wird das Wahlgebiet des Landkreises in Wahlkreise eingeteilt (§ 22 (4) LKrO). Da die Wahlkreise weitgehende Selbständigkeiten haben, sind Wahlkreisausschüsse zu bilden. Der Wahlkreisausschuss leitet die Wahl innerhalb des Wahlkreises und stellt das Wahlergebnis im Wahlkreis fest. Er besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter sowie die Beisitzer und deren Stellvertreter wählt der Kreistag aus den Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlkreises (§ 13 (2) KomWG).

In Gemeinden, die für sich selbst einen Wahlkreis bilden, nimmt der Gemeindewahlausschuss kraft Gesetz die Aufgaben des Wahlkreisausschusses wahr (§ 13 (4) KomWG). In den verbleibenden Wahlkreisen ist ein Wahlkreisausschuss zu bilden oder die Aufgabe des Wahlkreisausschusses auf den Gemeindewahlausschuss einer Gemeinde im Wahlkreis zu übertragen.

Besteht ein Wahlkreis aus mehreren Gemeinden können die Aufgaben eines Wahlkreises durch den Kreistag dem Gemeindewahlausschuss einer Gemeinde übertragen werden (§ 13 (4) KomWG). Der Gemeindwahlausschuss der betroffenen Gemeinde ist insoweit dann Wahlausschuss des Landkreises.

In den letzten Kreistagswahlen (1984, 1989, 1994, 1999 und 2004) wurde von der Möglichkeit der Übertragung der Aufgabe des Wahlkreisausschuss auf einen Gemeindewahlausschuss Gebrauch gemacht. Da der Gemeindewahlausschuss ohne-

hin bei der Wahl der Kreisräte die Durchführung der Wahl in der Gemeinde leitet und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses mitwirkt, liegt die Übertragung nahe.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei den bisherigen Kreistagswahlen wurden die Aufgaben des Wahlkreisausschusses wie folgt übertragen.

Wahlkreis II	auf den Gemeindewahlausschuss der Stadt Bad Dürrheim
Wahlkreis III	auf den Gemeindewahlausschuss der Gemeinde Königsfeld
Wahlkreis IV	auf den Gemeindewahlausschuss der Stadt St. Georgen
Wahlkreis VI	auf den Gemeindewahlausschuss der Stadt Furtwangen
Wahlkreis VII	auf den Gemeindewahlausschuss der Stadt Blumberg

Die Wahlkreise I (Villingen–Schwenningen) und V (Donaueschingen) bilden selbst je einen Wahlkreis. Die Aufgaben des Wahlkreisausschusses sind kraft Gesetz auf die jeweiligen Wahlausschüsse übertragen.

Diese Übertragung wurde auch bei den vorangegangen Wahlen stets vorgenommen und hat sich bewährt. Die Verwaltung schlägt vor, dass die Übertragung der Aufgaben des Wahlkreisausschusses analog zu den letzten Kreistagswahlen durchgeführt wird.

Der Ausschuss für Verwaltung und Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 01. Dezember 2008 dem Beschlussvorschlag der Verwaltung einstimmig zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Zu 1. Einteilung des Kreiswahlgebietes in Wahlkreise

Für die Kreistagswahl 2009 im Schwarzwald–Baar–Kreis werden 7 Wahlkreise gebildet.

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- **Wahlkreis I Stadt Villingen–Schwenningen**

- **Wahlkreis II (Villingen-Schwenningen – Land Süd)**
  Bad Dürrheim, Brigachtal, Tuningen

- **Wahlkreis III (Villingen-Schwenningen – Land Nord)**
  Dauchingen, Königsfeld, Mönchweiler, Niedereschach, Unterkirnach

- **Wahlkreis IV (St. Georgen / Triberg)**
  St. Georgen, Schönwald, Schonach, Triberg

- **Wahlkreis V Donaueschingen**

- **Wahlkreis VI (Furtwangen)**
  Furtwangen, Gütenbach, Vöhrenbach

- **Wahlkreis VII (Blumberg)**
  Blumberg, Bräunlingen, Hüfingen

Zu 2. Bildung des Kreiswahlausschusses

1. Der Kreiswahlausschuss für die Kreistagswahl am 07. Juni 2009 umfasst den Vorsitzenden und 5 Beisitzer(innen)

2. In den Kreiswahlausschuss werden als Beisitzer(in) sowie als Stellvertreter (in) folgende Personen gewählt:

Besetzung des Kreiswahlausschusses für die Kreistagswahl am 07. Juni 2009		
Fraktion	**Beisitzer/in**	**Stellvertreter/in**
CDU	Herrn Siegfried Wolber Kinzigstr. 2 78112 St. Georgen	Frau Gisela Rösch Haydnstr. 10 78166 Donaueschingen
SPD	Frau Ingrid Riebl Liststr. 32 78056 Villingen-Schwenningen	Frau Gisela Springer Sulzbachweg 3 78054 Villingen-Schwenningen
FWV	Herrn Siegfried Steidle Stettiner Straße 14 78052 Villingen-Schwenningen	Herrn Herbert Leute Rosengasse 35 78050 Villingen-Schwenningen
FDP	Herrn Harald Ochs Uhlandstr. 14 78176 Blumberg	Frau Doris Feld Hans-Thoma-Straße 8 78050 Villingen-Schwenningen
Bündnis90/ Die Grünen	Herrn Martin Starkmann Sebastian-Kneipp-Str. 98 78048 Villingen-Schwenningen	Herrn Henry Probst Heinrich-Burkard-Platz 17 78166 Donaueschingen

Zu 3. Übertragung der Aufgaben der Wahlkreisausschüsse auf Gemeinden

Der Kreistag überträgt die Aufgabe des Wahlkreisausschusses gemäß § 13 (4) KomWG auf die Gemeindewahlausschüsse im

Wahlkreis II	auf den Gemeindewahlausschuss der Stadt Bad Dürrheim
Wahlkreis III	auf den Gemeindewahlausschuss der Gemeinde Königsfeld
Wahlkreis IV	auf den Gemeindewahlausschuss der Stadt St. Georgen
Wahlkreis VI	auf den Gemeindewahlausschuss der Stadt Furtwangen
Wahlkreis VII	auf den Gemeindewahlausschuss der Stadt Blumberg